

# RS Vwgh 1988/3/23 86/13/0078

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1988

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §106a;

## Rechtssatz

Da außer dem erhöhten Hauptmietzins auch die auf ihn entfallende Umsatzsteuer zu leisten ist, ist bei der Ausmessung des Abgeltungsbetrages deshalb neben dem Betrag um den der erhöhte Hauptmietzins das Vierfache des gesetzlichen Hauptmietzinses übersteigt, auch die auf ihn entfallende Umsatzsteuer zu berücksichtigen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986130078.X02

## Im RIS seit

23.03.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)